

Berlin, 30. April 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf eines Wasserstoff- beschleunigungsgesetzes (WassBG)

Referentenentwurf des BMWK vom 15. April 2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

Zusammenfassung	6
Artikel 1 – Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WassBG)	8
§ 1 WassBG – Zweck und Ziel des Gesetzes	8
§ 1 Satz 3 WassBG – Erneuerbarer Wasserstoff als Ziel des Gesetzes	8
§ 2 WassBG – Anwendungsbereich	8
§ 2 Absatz 1 – Anwendungsbereich zielgerichtet ausgestalten	8
§ 2 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 4 Absatz 1 WassBG – Missverständnisse im Anwendungsbereich vermeiden	10
§ 4 WassBG – Überrasgendes öffentliches Interesse	11
Berücksichtigung der Bedeutung der Trinkwasserversorgung gewährleisten	11
Fristenregelungen anpassen	12
§ 4 Absatz 2 – Klarstellungen im Gesetzestext aufnehmen	13
§ 4 Absatz 3 – redaktioneller Hinweis	13
§ 4 Absatz 4 WassBG auf § 28r Absatz 8 Satz 5 EnWG übertragen	14
§ 5 WassBG	14
Wasserrechtliche Verfahren insgesamt beschleunigen	14
Fristenregelung für TöB- und Behördenstellungnahmen ergänzen	15
§ 5 Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 10 WassBG – Fristen anpassen, Verfahren verkürzen	15
§ 6 WassBG	16
§ 6 Absatz 1 – Spezifische wasserrechtliche Beschleunigungsregelungen schaffen	16
§ 6 Absatz 2 – Fristen verkürzen, Gleichklang mit Immissionsschutzrecht herstellen	16
§ 8 WassBG – Weiternutzung bestehender Wasserrechte ermöglichen	17
§ 8 Absatz 1 WassBG – Immissionsschutzrecht als Maßstab für Fristen und Verfahren	18

§ 8 Absatz 2 WassBG – H ₂ -Untergrundspeicher auch bergrechtlich erleichtern	18
§ 8a WassBG neu – Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes schaffen	18
§ 9 WassBG	19
§ 11 WassBG – Elektrolysekapazität als Maßstab der OVG-Zuständigkeit im WassBG	20
§ 12 Übergangsregelungen – Wahlrecht der Vorhabenträger eröffnen.....	20
§ 13 Evaluierung – Sachgerechte Bewertung sicherstellen.....	20
Artikel 2 – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	21
Elektrolysekapazität als Maßstab der OVG-Zuständigkeit in der VwGO	21
Artikel 3 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes.....	21
Änderung des § 28r Absatz 8 Satz 4 – Redaktionelle Hinweise.....	21
§ 35h EnWG – Keine Genehmigungspflicht der Umwidmung von Erdgasspeichern	21
§ 43 Absatz 4a neu – Vorrangregelung im Vollzug durch Behördenausstattung unterlegen	21
Änderungen des § 43a EnWG	22
Redaktioneller Hinweis	22
§ 43a Absatz 2 EnWG – Vollständigkeitsprüfung aus WassBG übernehmen .	22
§ 43a Absatz 10 neu – Flexibilität in der Ausgestaltung des Erörterungstermins schaffen.....	23
§ 43a Absatz 12 neu – Verzicht auf Erörterungstermin als Regelfall	23
§ 43l EnWG	24
§ 43l Absatz 9 neu - Wasserstoffleitungsinfrastruktur im WassBG aufnehmen	24
Anwendbarkeit der §§ 5 bis 9 WassBG auf Wasserstoffleitungen sicherstellen	24
§ 43l Absatz 10 neu – Fristenregelung aus WassBG übernehmen	24

§ 44c Absatz 1 Satz 3 neu.....	25
Berücksichtigung netzverstärkender Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz.....	25
Artikel 5 – Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes	26
§ 16c – Sondervorschriften für Vorhaben nach § 2 WassBG.....	26
§ 16c Absatz 2 BImSchG – Digitalisierung: Ausstattung verbessern, Ausnahmen zulassen	26
§ 16c Absatz 3 BImSchG – Unverzögliche Vollständigkeitsprüfung sicherstellen.....	27
§ 16c Absatz 4 BImSchG – Praktische Probleme der Digitalisierung vermeiden	27
§ 16c Absatz 5 BImSchG – Verzicht auf Erörterungstermin als Regelfall vorsehen	27
§ 16c Absatz 6 BImSchG – Doppelregelung zum überragenden Interesse nicht erforderlich; vorzeitigen Beginn erleichtern	28
§ 16c Absatz 7 BImSchG – Repowering, Verweisung vermeiden	28
Artikel 6 – Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.....	28
§ 21 Absatz 2 Satz 2 neu – Umstellung von Gasversorgungsleitungen berücksichtigen.....	28
Zu Anlage 1 – Produktionsmenge des Elektrolyseurs als Maßstab der UVP- Pflicht.....	29
Artikel 7 – Änderung des Raumordnungsgesetzes	29
Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers ermöglichen	29
Prüfung alternativer Trassenverläufe beschränken	30
Unterlagenumfang für Verzichtsanzeige zur Raumverträglichkeitsprüfung reduzieren.....	30
Projektmanager in der Raumverträglichkeitsprüfung ermöglichen – § 12a ROG neu.....	31
Ergänzende Ausnahmen von der Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung schaffen	32

	Ergänzende Regelungen im Bauplanungsrecht erforderlich	32
	§ 13 ROG – Nutzungsmöglichkeit bestehender Standorte erweitern	33
	Teil 2: Zusätzlich erforderliche Beschleunigungsmaßnahmen	33
	Energiewirtschaftsgesetz	34
1	§ 43 EnWG	34
2	§ 43a EnWG	35
3	§ 43e Absatz 4 EnWG	36
4	§ 43f Absatz 2 S. 1 Nr. 1 EnWG	38
5	§ 43g EnWG	38
6	§ 43l EnWG – Entsprechende Geltung des § 43 Absatz 3a Satz 2 und 3 für Wasserstoffleitungen	39
7	§ 43p EnWG neu	42
8	§ 44 EnWG	43
9	§ 44b EnWG	44
10	§ 44c EnWG	46
11	§ 48a Satz 1 EnWG	46
	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – § 10 Absatz 5	47
	Bundesfernstraßengesetz – § 9 Absatz 2d	47
	Wasserhaushaltsgesetz – § 19 Absatz 1	48
	Bundesimmissionsschutzgesetz – Anlage 1 der 4. BImSchV	48

Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt den Gesetzentwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes. Das Ziel des Gesetzes, eine beschleunigte Zulassung von Wasserstoffinfrastrukturen zu erreichen, ist dringend geboten, um den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur auch umsetzen zu können. Der BDEW würde sich allerdings in einigen Bereichen ein ambitionierteres Vorgehen als im Referentenentwurf vorgesehen wünschen, um spürbare Beschleunigungen und Verfahrenserleichterungen zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf verfahrensrechtliche Regelungen. **Materiellrechtliche Erleichterungen**, die helfen könnten, die Verfahren zu beschleunigen, enthält der Entwurf leider nicht. Der Entwurf sollte auch um materielle Regelungen ergänzt werden. Hierzu gehören beispielsweise ergänzend konkretere Ausnahmeregelungen für Ersatzgeldzahlungen zu Ausgleich und Ersatz für naturschutzfachliche Eingriffe. Andernfalls kann es zur Verhinderung von Vorhaben kommen, wenn die Beschaffung der geforderten Ersatz- und Ausgleichsflächen in der Praxis nicht umsetzbar ist, da diese nicht zur Verfügung stehen.

Wesentlich ist auch, dass eine echte Verfahrensbeschleunigung nur dann zu erreichen ist, wenn die **Behörden vor Ort technisch und personell gut ausgestattet** sind. Sonst drohen beispielsweise auch Bemühungen um eine Digitalisierung der Verfahren zu scheitern. Mit der Verschlinkung der rechtlichen Regelungen sollte zwingend auch ein Aufbau der Ressourcen bei den Genehmigungs- und Fachbehörden verbunden sein.

Daneben müssen die Potenziale des **Einsatzes künstlicher Intelligenz (KI)** für die Beschleunigung von Zulassungsverfahren gehoben werden. Es ist dringend erforderlich, dass die Möglichkeiten zur Nutzung von KI zeitnah genutzt werden können, um eine weitere Beschleunigung der Verfahren zu erreichen.

Folgende weitere Aspekte sind aus Sicht des BDEW von besonderer Bedeutung:

› **Bergrechtliche Erleichterungen für Unterspeicher ergänzen**

Bedauerlich ist aus Sicht des BDEW, dass der Entwurf die bergrechtlichen Hürden für die Zulassung von Wasserstoffunterspeichern unangetastet lässt. Hier sollten dringend Ergänzungen vorgenommen werden.

› **Erleichterungen für Elektrolyseure stringenter ausgestalten**

Spezifisch für Elektrolyseure bleibt das Gesetz hinter den (sinnvollen) Möglichkeiten zur Beschleunigung zurück. Effektive Maßnahmen, das Verfahren zu straffen und die Realisierungsmöglichkeiten für Elektrolyseure an Land zu erhöhen, fehlen. Verfahrensregelungen, welche im Entwurf für eine BImSchG-Novelle zumindest teilweise vorgesehen waren, werden nicht aufgenommen. Leider birgt das Gesetz auch noch zusätzliche Rechtsunsicherheiten, weil

häufig mit Kettenverweisen gearbeitet und die Spezifika des jeweiligen Fachrechts nicht ausreichend berücksichtigt werden. Teilweise werden Verweise in Verfahrensregimen vorgenommen, welche im Fachrecht (bislang) nicht anzuwenden sind.

Um echte Beschleunigungswirkung zu erreichen, muss zudem eine Änderung des Bauplanungsrechts in den §§ 35, 249a BauGB vorgenommen werden. Durch eine unter bestimmten Bedingungen planungsrechtliche Privilegierung von Wasserstoffvorhaben im Außenbereich wären langwierige Bauleitplanverfahren nicht mehr erforderlich. Die derzeitige „angehängte“ Privilegierung im Bereich der Wind- oder Solarenergie mit den tatbestandlichen Voraussetzungen des §249a BauGB ist dafür unzureichend.

Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn das Gesetz das jeweilige (Verfahrens-)Ziel zur Beschleunigung auch konkret inhaltlich und auf das Fachrecht angepasst regelt. Andernfalls dürfte das Gesetz in der Praxis aufgrund der Anwendungsschwierigkeiten eher zur Verzögerung führen. Noch zielführender wäre es darüber hinaus, wenn die – im Einzelnen sinnvollen – Verfahrenserleichterungen direkt in das Fachrecht als allgemein anzuwendende Verfahrenserleichterungen eingeführt werden würden, um dem allgemein anerkannten Ziel des Bürokratie-Abbaus Geltung zu verschaffen.

› **Regelungen zu Wasserstoffkraftwerken fehlen**

Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz enthält zudem keine Regelungen für Wasserstoff-Kraftwerke oder neue wasserstofffähige Gaskraftwerke. Eine entsprechende Beschleunigung muss aber entweder im WassBG selbst oder in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt werden, damit diese dringend erforderlichen Kraftwerkskapazitäten zügig errichtet werden können.

› **Berücksichtigung der Bedeutung der Wasserversorgung gewährleisten**

Der Gesetzentwurf muss der besonderen Bedeutung der Trinkwasserversorgung Rechnung tragen. Der besondere Schutz der Wasserversorgung darf nicht hinter dem überragenden öffentlichen Interesse am Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur zurücktreten. Daher muss auf gesetzlicher Ebene geregelt werden, dass die Belange der öffentlichen Wasserversorgung vom überragenden öffentlichen Interesse am Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft unberührt bleiben.

Im Folgenden unterbreitet der BDEW zudem zahlreiche Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf.

Artikel 1 – Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WassBG)

§ 1 WassBG – Zweck und Ziel des Gesetzes

§ 1 Satz 3 WassBG – Erneuerbarer Wasserstoff als Ziel des Gesetzes

Ausweislich des § 1 Satz 3 WassBG ist es das Ziel, „eine treibhausgasneutrale, sichere und umweltverträgliche Erzeugung von und Versorgung mit Wasserstoff, **erzeugt aus Erneuerbaren Energien** (Hervorhebung d. BDEW), sicherzustellen“. Dieses Ziel unterstützt der BDEW im Hinblick auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Klimaschutzziele ausdrücklich.

Gleichzeitig ist es unser Verständnis, dass insbesondere für die Phase des Markthochlaufs auch ein Fehlen der Eigenschaft „aus Erneuerbaren Energien erzeugt“ die Anwendung des Gesetzes nicht ausschließt. Dies ergibt sich aus dem in § 2 Satz 2 niedergelegten Zweck, wonach das Gesetz „insbesondere zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele einen zentralen Beitrag zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft leisten“ soll sowie der Ausführungen im Besonderen Teil zu § 4 Absatz 2 Nr. 2: „Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz zielt nach § 1 **insbesondere** (Hervorhebung d. BDEW) auf eine Herstellung von Wasserstoff basierend auf Erneuerbaren Energien.“

§ 2 WassBG – Anwendungsbereich

§ 2 Absatz 1 – Anwendungsbereich zielgerichtet ausgestalten

- › **Erweiterung des Anwendungsbereichs um erforderliche Anschluss- bzw. Anbindungsleitungen sowie für die nach § 2 Absatz 1 erfassten Anlagen erforderlichen Nebeninfrastrukturen**

Um die in § 2 Absatz 1 erfassten Anlagen bestimmungsgemäß betreiben und untereinander im erforderlichen Maß zu verbinden, ist es erforderlich, auch die Anschluss- und Anbindungsleitungen sowie die den Betrieb der Anlagen dienlichen Einrichtungen (zum Beispiel für Mess- und Regelanlagen, etc.) sowie den Bau von Stromleitungen, Transformatoren- und Umspannstationen etc., die für die Realisierung von Netzanschlüssen für die Anlagen der Nr. 1 bis 8 notwendig sind, oder zum Betrieb der Anlagen erforderliche Wasserleitungen in den Anwendungsbereich aufzunehmen. Allein die Zulassung der Anlage selbst zu beschleunigen, hilft nicht, wenn das Vorhaben dann zeitlich am Netzanschluss scheitert. Zudem sollten notwendige Infrastrukturbauwerke bzw. -anbindungen (wie z. B. Anlegerbau für Häfen, Gleisanschlüsse für Kesselwagentransporte) erfasst werden. Hierzu böte sich ein neuer Absatz 2 folgenden Inhalts an.

Formulierungsvorschlag:

“Dieses Gesetz ist zudem auf erforderliche Nebenanlagen, insbesondere Anschluss- und Anbindungsleitungen, sowie für den ordnungsgemäßen Betrieb dienlichen Einrichtungen der Vorhaben nach Absatz 1 anzuwenden.”

› Anwendungsbereich für den Import weiterer Derivate öffnen

Der Anwendungsbereich ist abschließend auf den Import von H₂, LOHC und Ammoniak beschränkt. Es gibt allerdings noch weitere Möglichkeiten für den Import von Wasserstoff. Hierzu gehört etwa auch Methanol. Mehr Offenheit im Anwendungsbereich für die möglicherweise zu importierenden (auch potenzielle) Wasserstoffderivate ist aus Sicht des BDEW erforderlich.

› Ergänzende Regelungen zu Wasserstoffkraftwerken erforderlich

Der Anwendungsbereich WassBG (§ 2 Absatz 1) umfasst weder Wasserstoff-Kraftwerke noch neue wasserstofffähige Gaskraftwerke. Eine entsprechende Beschleunigung ist gesondert, entweder im WassBG selbst oder in anderen gesetzlichen Vorschriften, zu regeln.

- Die Verbrennung von Wasserstoff und die damit verbundenen Besonderheiten sind in den entsprechenden Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bislang nicht berücksichtigt. Auch auf EU-Ebene fehlen entsprechende Festlegungen zum Stand der „besten verfügbaren Technik“. Den Genehmigungsbehörden fehlen somit derzeit die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Rahmenbedingungen bei der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen von wasserstoffgefeuerten Anlagen. In der **13. BImSchV** sollten daher für den Betrieb solcher Anlagen technisch erreichbare Stickoxidemissionsgrenzwerte aufgenommen werden. Auch die **44. BImSchV** ist für den Brennstoff Wasserstoff anzupassen.
- Damit der Kohleausstieg nicht an der mangelnden Versorgungssicherheit durch fehlende Gaskraftwerke scheitert, müssen auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen dringend verbessert werden. Die Genehmigungspraxis zeigt, dass strenge Genehmigungsanforderungen (z. B. des Wasser- und Artenschutzrechts) ein hohes Hindernis für die Realisierung größerer Erzeugungsvorhaben darstellen. Ebenso ist festzustellen, dass aufgrund der strengen genehmigungsrechtlichen Anforderungen wenige geeignete Standorte für die Realisierung von Erzeugungsvorhaben zur Verfügung stehen. Diese Standorte, sowie bereits genutzte Standorte, an denen eine Modernisierung von Bestandsanlagen in Betracht kommt, sind

planungsrechtlich zu sichern. Hierfür sind gesetzliche Privilegierungstatbestände, insbesondere im Bauplanungsrecht, vorzusehen.

› **Wasserversorgung für Wasserstoffprojekte umfassend aufnehmen**

Wasser für Wasserstoffprojekte wird aus unterschiedlichen Bezugsquellen kommen. Teilweise werden hierfür auch Rückhalte- und Speichieranlagen sowie Wasserleitungen erforderlich sein. Solche Anlagen sollten ebenfalls in den Anwendungsbereich aufgenommen werden, da andernfalls die Beschleunigung der Vorhaben nicht vollumfänglich realisiert werden kann.

§ 2 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 4 Absatz 1 WassBG – Missverständnisse im Anwendungsbereich vermeiden

Die Errichtung und der Betrieb von Verdichtern, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind, liegen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 4 Absatz 1 WassBG zukünftig ausdrücklich im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Diese Feststellung begrüßt der BDEW.

Unser Verständnis ist es jedoch, dass alle dem Leitungsbetrieb dienlichen Einrichtungen, hierzu zählen insbesondere Verdichter- und Gas-Druck-Regel-Mess-Anlagen, sowieso im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, wenn dies für die gegenständliche Leitung der Fall ist. Insofern sehen wir mit dieser Regelung, die ausschließlich Verdichteranlagen in Bezug nimmt, ein Risiko, dass dies zukünftig zu rechtlichen Missverständnissen und Auseinandersetzungen führen könnte. Anstelle der singulären Inbezugnahme von Verdichtern in § 2 Nr. 8 sollten daher **„einem Verdichter sowie eine dem Leitungsbetrieb dienliche Einrichtung, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich ist“** in Bezug genommen werden.

› **Trailerabfüllung von Wasserstoff einbeziehen**

Der derzeitige Gesetzentwurf sieht vor, dass nur Verdichter für den Betrieb von Wasserstoffleitungen unter den Anwendungsbereich fallen. Es sollte klargestellt werden, dass alle Verdichter, die für die Transportfähigkeit von Wasserstoff erforderlich sind (z. B. zur Trailerbefüllung), unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Die ersten Wasserstoffleitungen werden erst in einigen Jahren in Betrieb gehen. Bis dahin wird die Verdichtung für die Trailerbefüllung das maßgebliche Mittel sein, um Wasserstoff transportfähig zu machen. Daher sollten diese Verdichter auch rechtssicher unter den Anwendungsbereich des WassBG fallen.

§2 Abs.1 Nr. 8 WassBG sollte wie folgt konkretisiert werden.

Formulierungsvorschlag:

„Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung: (...)“

Nr. 8 von Verdichtungsanlagen sowie eine dem Leitungsbetrieb dienliche Einrichtung, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind und Verdichtungsanlagen, die für den Betrieb einer mobilen oder dauerhaften Trailerabfüllung erforderlich sind.“

§ 4 WassBG – Überragendes öffentliches Interesse

Der BDEW begrüßt die Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse. Positiv ist, dass von dieser Regel auch Untergrundspeicher erfasst sind, die im Übrigen aufgrund der fehlenden Regelungen zum Bergrecht nur sehr eingeschränkt von den Beschleunigungsregelungen des Gesetzes profitieren.

Berücksichtigung der Bedeutung der Trinkwasserversorgung gewährleisten

Der BDEW hält eine Normierung einer gesetzlichen Ausnahme für die Belange der öffentlichen Wasserversorgung für erforderlich. In § 4 WassBG sollte klarstellend aufgenommen werden, dass die Belange der öffentlichen Wasserversorgung unberührt bleiben. Hiermit soll von vornherein Befürchtungen begegnet werden, dass in der konkreten Vollzugssituation, die Belange der Wasserwirtschaft, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung beeinträchtigt werden. Es bedarf daher einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, dass der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung auch im Hinblick auf die Ressourcenverfügbarkeit gewahrt bleibt.

Die öffentliche Wasserversorgung leistet einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur Daseinsvorsorge. Sie stellt – dem Solidargedanken folgend – sicher, dass allen Nutzungsgruppen, so zum Beispiel der Industrie, der Landwirtschaft und auch den Wasserstoffprojekten ausreichend Wasser (Trink und/oder Brauchwasser) zur Verfügung steht. Damit muss die öffentliche Wasserversorgung in einer Wassernutzungshierarchie weiterhin an oberster Stelle stehen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Lieferung von Wasser für Wasserstoffprojekte einen Teil der Brauchwasserversorgung darstellt und damit Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist.

In der Gesetzesbegründung greift der Gesetzgeber zwar den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung zutreffend auf und stellt fest:

„Die Belange des Wasserhaushalts und der öffentlichen Wasserversorgung sind bei der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 umfassend zu berücksichtigen. Das in § 4 Absatz 1 festgestellte überragende öffentliche Interesse ändert daher

nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der wasserrechtlichen Prüfung, einschließlich der einzuhaltenden (Abwasser-)Grenzwerte, der Abstandsflächen zu umliegenden Gewässern und der Grundwasserneubildungsraten. Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 ist demnach – trotz der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses in § 4 Absatz 1 – gemäß § 12 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zwingend zu versagen, wenn dadurch schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden."

Um dies aber auch im Rahmen des Vollzugs unmissverständlich sicherzustellen, hält der BDEW eine Klarstellung im Rahmen der gesetzlichen Regelung für erforderlich. Der BDEW bittet daher um Ergänzung des § 4 Abs. 1 wie folgt:

Formulierungsvorschlag:

*"Die Errichtung und der Betrieb eines Vorhabens nach § 2 Absatz 1 sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Absätzen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. **Die Belange der öffentlichen Wasserversorgung bleiben hiervon unberührt.**"*

Um darüber hinaus sicherzustellen, dass bei der Standortauswahl für Wasser-Elektrolyse-Anlagen eine ausreichende Verfügbarkeit von lokalen Wasserressourcen für alle Nutzungen, insbesondere im Hinblick auf die Sommermonate, gemeinsam mit den verantwortlichen Wasserbehörden sowie ggf. mit den örtlichen Wasserversorgungsunternehmen vorab geprüft wird, erarbeitet der BDEW eine entsprechende **gemeinsame Branchenlösung der Energie- und Wasserwirtschaft**. Die Handreichung dient insbesondere der Gesprächsvorbereitung des Elektrolyse-Betreibers mit den verantwortlichen Wasserbehörden und ggf. örtlichen Wasserversorgern. Der BDEW schlägt vor, in der Gesetzesbegründung darauf hinzuweisen, dass diese absehbar vorliegende Branchenlösung in den entsprechenden Verfahren Berücksichtigung finden kann. Diese Handreichung kann in erheblichem Maße zu einer Vereinheitlichung und Beschleunigung der anstehenden Verfahren beitragen.

Fristenregelungen anpassen

Das überragende öffentliche Interesse gilt für unterschiedliche Anlagenarten für unterschiedliche Zeiträume. Für Elektrolyseure und Speicher gilt das überragende öffentliche Interesse bis zum Jahr 2045 (§ 4 Abs 3). Für alle anderen genannten Anlagen (Importterminals, Cracker, etc.) gilt allerdings die zeitliche Begrenzung auf 2035. Diese Unterscheidung ist nicht

einleuchtend. Vielmehr sollte für alle Anlagen die gleiche längere Frist – bis zum Jahr 2045 – gewählt werden; ansonsten sollte zumindest die Frist bis Ende 2037 gewählt werden, denn bis zu diesem Zeitpunkt kann nach der jüngst von Bundestag und Bundesrat beschlossenen 2. EnWG-Novelle das H2-Kernnetz in Betrieb genommen werden.

§ 4 Absatz 2 – Klarstellungen im Gesetzestext aufnehmen

Der Wortlaut bzw. die Wortstellung ist missverständlich. Durch die Satzstellung kann man die Befristung auf das überragende öffentliche Interesse beziehen (dies würde allerdings u. U. zu Rechtsunsicherheiten führen – bspw. was die Genehmigungsbehörde bei etwaigen Ausnahmen für die Zeit nach 2030 regeln müsste).

Laut Begründung ist die Frist allerdings (nur) auf die Anforderungen in Nr. 1 und 2 bezogen, da ab 2030 davon ausgegangen wird, dass ohnehin überwiegend Strom aus Erneuerbaren Energien im Netz ist. Dies sollte durch richtige Stellung im Satz klargestellt werden. Alternativ kann die Befristung hier auch entfallen, da diese zusätzlich in Nr. 2 geregelt ist.

Laut Begründung soll es sich bei der nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 erforderlichen Erklärung um eine reine Absichtserklärung handeln, die Prüfung der Genehmigungsbehörde soll auf deren Vorliegen beschränkt sein. Dies sollte im Gesetzestext ausdrücklich geregelt werden.

Formulierungsvorschlag:

(2) **Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 liegt** abweichend von Absatz 1 ~~liegt~~ ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 ~~bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029~~ nur dann im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, wenn

1. das Vorhaben mit einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Energien direkt verbunden ist oder
2. für das Vorhaben bei Antragstellung vom Vorhabenträger **die Absicht** erklärt wird, dass die elektrische Energie für den Betrieb der Anlage bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 zu mehr als 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien erzeugt wird.

§ 4 Absatz 3 – redaktioneller Hinweis

Nach § 4 Absatz 3 liegt sowohl ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 als auch ein Vorhaben nach Nummer 2 bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dass hier auch die Nummer 1

genannt wird, erscheint inkonsistent zu Absatz 2. Gemeint sind wahrscheinlich nur die Speichieranlagen (also Nr. 2).

§ 4 Absatz 4 WassBG auf § 28r Absatz 8 Satz 5 EnWG übertragen

Angesichts der Regelung in § 4 Absatz 4 WassBG, welche für die Verdichter für Wasserstoffleitungen anwendbar ist, sollte § 28r Absatz 8 Satz 5 EnWG (zukünftig § 28q) unseres Erachtens in zeitlicher Hinsicht wie folgt angeglichen werden:

Formulierungsvorschlag für § 28r Absatz 8 Satz 5 (zukünftig § 28q) EnWG:

„Für die genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird, dass sie bis zum Ablauf des 1. Januar 2045 energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.“

§ 28r Absatz 8 S. 5 EnWG regelt derzeit, dass die genehmigten Projekte des Kernnetzes nur dann „energiewirtschaftlich notwendig sind und vordringlich sind sowie, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen“, „sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden“. Diese Regelung ist aus planungsrechtlicher Sicht für diejenigen Verfahren problematisch, die noch im Planfeststellungsverfahren befindlich sind, wenn der Netzentwicklungsplan verbindlich wird bzw. wo durch etwaigen Zeitverzug im Rahmen der Planfeststellungsverfahren die Prognose, dass die Leitungen noch bis 2030 in Betrieb genommen werden können, mit weiterem Zeitablauf immer schwieriger fällt. Schlimmstenfalls würde eine weiterhin erforderliche Leitung angesichts negativer Inbetriebnahmeprognose und damit Entfall der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses nicht mehr in der vorliegenden und bis dato genehmigungsfähigen Trasse genehmigt werden können. Die vorgeschlagene Erweiterung greift die in der 2. EnWG-Novelle im parlamentarischen Verfahren neu aufgenommenen Regelungen zur planerischen Inbetriebnahme bis zum Ablauf von 2037 (§ 28q (8) S.5 EnWG und der Erweiterung des Amortisationskontos bis zum 31.12.2055 (§ 28r (3) S.7 EnWG) auf.

§ 5 WassBG

Wasserrechtliche Verfahren insgesamt beschleunigen

Grundsätzlich begrüßt der BDEW eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren für Wasserstoffprojekte. Faktisch können diese Beschleunigungsregelungen jedoch dazu führen, dass sich die Verfahrensdauer "normaler" wasserrechtlicher Verfahren aufgrund

von knappen Personalressourcen in den unteren Wasserbehörden weiter verlängern wird. Aufgrund der kurzen Fristen sind die Verfahren für Wasserstoffvorhaben nach dem WassBG vorrangig zu bearbeiten und andere Verfahren werden hintenanstehen müssen. Der BDEW würde daher eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Vorhaben insgesamt begrüßen. Mindestens jedoch sind Wasserrechtsverfahren und Infrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung (bspw. Leitungsbau), die auch der Erhöhung der Entnahmemengen und/oder der Belieferung von Wasserstoffprojekten dienen, ebenfalls in die Beschleunigung einzubeziehen.

Formulierungsvorschlag:

Einfügen eines neuen § 7a

„Die Maßgaben der §§ 5 bis 7 gelten auch für Wasserrechtsverfahren und Infrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, die auch der Erhöhung der Entnahmemengen und/oder der Belieferung von Wasserstoffprojekten dienen.“

Fristenregelung für TöB- und Behördenstellungnahmen ergänzen

§ 5 Absatz 3 und 4 WassBG sollten um Fristen für die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöBs) und beteiligten Behörden ergänzt werden. Absatz 3 sollte zudem zwingender formuliert werden, da fachliche Einwände und Nachfragen von TöBs und anderen Behörden in der Projekterfahrung der Bescheinigung der Vollständigkeit vielfach entgegenstehen.

§ 5 Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 10 WassBG – Fristen anpassen, Verfahren verkürzen

In § 5 Absatz 10 WassBG sollten die geregelten Fristen verkürzt werden. So sollte die Erstfrist von 12 Monate auf 9 Monate gekürzt werden. Eine Gesamtverfahrensdauer von bis zu 15 Monaten sollte nicht überschritten werden.

Der BDEW setzt sich zudem dafür ein, dass die entsprechende Fristverlängerung immer begründet werden muss, um die Hürden für eine solche Verzögerung zu verdeutlichen.

Der letzte Satz von § 5 Absatz 10 sollte dementsprechend wie folgt geändert werden:

Formulierungsvorschlag:

*„Die Fristverlängerung ~~so~~ **ist** gegenüber dem Antragsteller **zu begründen** begründet werden.“*

§ 6 WassBG

§ 6 Absatz 1 – Spezifische wasserrechtliche Beschleunigungsregelungen schaffen

Nach § 6 Absatz 1 sind für ein Verfahren nach den §§ 8 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Zulassung eines Vorhabens nach § 2 Absatz 1 die Maßgaben des § 5 Absatz 2 bis 11 entsprechend anzuwenden.

Eine generelle Anwendbarkeit der Regelungen in § 6 für wasserrechtliche Erlaubnisverfahren führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Erlaubnisverfahren sind nicht generell in förmlichen Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, gemäß § 11 Absatz 2 WHG gilt dies nur für die Bewilligung. Die in der Praxis viel relevantere Erlaubnis wird im Regelfall in einem (förmlichen) Verfahren nach §§ 63 VwVfG (nicht §§ 73 ff VwVfG) erteilt. Ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist für eine Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn dies durch Gesetz angeordnet wird. Dies kann bspw. ein Verfahren nach IZÜV (siehe unten) oder UVP-pflichtiges Wasserrecht (bspw. Grundwasserentnahmen mit sehr hohen Wassermengen) sein.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Elektrolyseanlagen ist im Regelfall (Wasser aus Oberflächengewässern) eine Erlaubnis für Einleitung gemäß IZÜV erforderlich (siehe dazu unten). Die Entnahme fällt unter §§ 63 VwVfG, soweit nicht gesonderte UVP-Anforderungen einschlägig sind. Gleiches gilt für Bauwasserhaltungen.

Daher sollten spezifische Beschleunigungsregelungen für solche wasserrechtlichen Verfahren und kein pauschaler Verweis vorgenommen werden.

§ 6 Absatz 2 – Fristen verkürzen, Gleichklang mit Immissionsschutzrecht herstellen

Über den Antrag auf ein Verfahren nach § 6 Absatz 1 ist gem. § 6 Absatz 2 nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu entscheiden. Diese Frist kann einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

Die in § 6 Absatz 2 WassBG geregelten Fristen sollten verkürzt werden. Die Erstfrist sollte von 12 Monaten auf 9 Monate gekürzt werden. Eine Gesamtverfahrensdauer von bis zu 15 Monaten sollte nicht überschritten werden.

Diese Fristenregelungen ist für wasserrechtliche Erlaubnisse im Zusammenhang mit BImSchG-Vorhaben keine Beschleunigung. Die Verfahrensfristen sollten sich zumindest an denen des BImSchG orientieren. Insbesondere Grundwasserhaltungen sind zudem bereits zu Beginn der Errichtung erforderlich und sollten spezifisch beschleunigt werden. Unabhängig davon stellt

sich die Frage, warum dies in Absatz 2 nochmals eigenständig geregelt wurde. Über § 6 Absatz 2 ist § 5 Absatz 10 entsprechend anzuwenden, der die gleiche Frist regelt. Zudem sollte eine Fristverlängerung immer zu begründen sein.

§ 8 WassBG – Weiternutzung bestehender Wasserrechte ermöglichen

Für eine Beschleunigung wasserrechtlicher Erlaubnisverfahren insb. für Elektrolyseure wäre es hilfreich, die Verfahren an die des BImSchG anzugleichen. Insbesondere wenn ein Elektrolyseur an einem Standort errichtet wird, welcher bereits über ein ausreichendes Wasserrecht verfügt (aber bislang einen anderen spezifischen Benutzungszweck wie ein Kraftwerk hatte), wäre es zweckmäßig, wenn nur für die Erweiterung des Nutzungszwecks kein neues wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich wäre. Sinnvollerweise sollte mindestens für diese Fälle das Instrument einer **wasserrechtlichen Änderungsanzeige** eingeführt werden.

Formulierungsvorschlag:

*(1a) Die Änderung einschließlich der Verlängerung einer erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Benutzung bedarf der Änderungserlaubnis oder -bewilligung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer hervorgerufen werden können und diese für die **Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung)**. Unwesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung erlaubnis- oder bewilligungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob die Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.*

Ergänzend sollte in der Begründung klargestellt werden, dass unwesentliche Änderungen beispielsweise in folgenden Fällen vorliegen:

- geringfügige Änderungen des Benutzungszwecks,
- Hinzukommen neuer Abwasserteilströme (beispielsweise aus Wasserstoffanlagen) vor Vermischung oder
- räumlich-technische Veränderungen von Überwachungs- und Einleitstellen bei Beibehaltung von Art und Umfang der bereits genehmigten Gewässerbenutzung.

§ 8 Absatz 1 WassBG – Immissionsschutzrecht als Maßstab für Fristen und Verfahren

Nach § 8 Absatz 1 sind die Maßgaben der §§ 5 bis 7 für die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) entsprechend anzuwenden.

Dieser Verweis auf §§ 5 bis 7 ist für die Erlaubnisverfahren, welche unter die IZÜV fallen, ein Rückschritt und dürfte zu erheblichen Unsicherheiten führen. Gemäß § 4 IZÜV orientieren sich die verfahrensrechtlichen Anforderungen der IZÜV am Immissionsschutzrecht, nicht am VwVfG bzw. dem Planfeststellungsrecht. Beschleunigende Regelungen sollten spezifisch in der Systematik der IZÜV bzw. des BImSchG erfolgen. Dies gilt insbesondere für Beteiligungsregelungen und Verfahrensfristen.

Unabhängig davon bergen Kettenverweise erhebliche Rechtsunsicherheiten. Beschleunigungsregelungen sollten inhaltlich konkret und in Bezug auf das jeweilige Fachrecht ausformuliert werden.

§ 8 Absatz 2 WassBG – H₂-Untergrundspeicher auch bergrechtlich erleichtern

Der BDEW bedauert sehr, dass das WassBG den wichtigen Bereich der bergrechtlich zuzulassenden Wasserstoffuntergrundspeicher aus dem Anwendungsbereich wesentlicher Beschleunigungsregelungen ausnimmt. Damit bleibt ein Beschleunigungseffekt für die Errichtung und den Betrieb dieses wesentlichen Bestandteils einer Wasserstoffinfrastruktur aus.

§ 8a WassBG neu – Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes schaffen

Bezüglich des Ausgleichs und des Ersatzes für naturschutzfachliche Eingriffe sollten ergänzend **konkretere Ausnahmeregelungen für Ersatzgeldzahlungen** vorgesehen werden. Andernfalls kann es zur Verhinderung von Vorhaben kommen, wenn die Beschaffung der geforderten Ersatz- und Ausgleichsflächen in der Praxis nicht umsetzbar ist, da diese nicht zur Verfügung stehen.

So könnte das WassBG vergleichbar der Regelung des § 6 LNKG abweichende Maßgaben für die Anwendung des BNatSchG vorsehen, und zwar wie folgt als neuer § 8a nach den Maßgaben für das Wasserhaushaltsgesetz:

Formulierungsvorschlag:

“§ 8a Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, ist bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. abweichend von § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen, hierfür hat der Verursacher die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nachträglich zu machen. § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden,*
- 2. die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen.*
- 3. mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Nummern 1 und 2 ist innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung zu beginnen.“*

§ 9 WassBG

Nach der Gesetzesbegründung (Referentenentwurf vom 11.04.2024, S. 37) soll das Vergaberecht auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor Anwendung finden. Die Anwendung des Vergaberechts führt zu einem erheblichen Zeitbedarf bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungsvorgängen und droht, den Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes deutlich zu verlangsamen. Es ist deshalb richtig, nach Vereinfachungsmöglichkeiten zu suchen.

Die vorgeschlagenen Regelungen in Art. 1 § 9 WassBG beschränken sich auf den Verzicht einer Losbildung und die verfahrensrechtliche Beschleunigung von Nachprüfungs- und Gerichtsverfahren.

Zwar ermöglicht der Verzicht auf die Losbildung GU-Vergaben und den Abschluss von EPC-Verträgen, allerdings bedarf dies sorgfältiger Vorbereitung, die komplex und mit einem erheblichen Zeitbedarf verbunden ist. Die vergaberechtlichen Regelungen sollten mindestens nach dem Vorbild des LNGG weiter erleichtert werden. Darüber hinaus sollte eine Prüfung erfolgen, ob und unter welchen Annahmen eine Freistellung vom Vergaberecht erfolgen kann. Hierzu sollte geprüft werden, ob die Sektorenrichtlinie 2014/25/EU und ihre Anwendbarkeit auf „Gas“ auch den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft umfassen soll. Schließlich ist auch die Gleichbehandlung von Auftraggebern zu bedenken, die im öffentlichen Sektor tätig sind, und Auftraggebern, die im privaten Sektor tätig sind. Am Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes werden neben Unternehmen des privaten Sektors auch Sektorenauftraggeber mitwirken.

§ 11 WassBG – Elektrolysekapazität als Maßstab der OVG-Zuständigkeit im WassBG

Nach § 11 Absatz 1 WassBG entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug unter anderem über Streitigkeiten über Elektrolyseure mit einer Leistung von mindestens 30 Megawatt.

Für eine europarechtskonforme 1:1 Umsetzung sollten Schwellenwerte für Elektrolyseure den Vorgaben der IED entsprechen. Die IED stellt auf Produktionskapazitäten und nicht auf Leistungswerte ab. Leistungswerte beinhalten zudem die Rechtsunsicherheit, wo/wie der Leistungswert an der Anlage zu bestimmen ist.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Verkürzung des Instanzenzuges nur dann zu einem Beschleunigungseffekt führt, wenn die Gerichte die jeweiligen Ressourcen bereitstellen können. Es muss sichergestellt werden, dass die Kapazitäten tatsächlich vorhanden sind.

§ 12 Übergangsregelungen – Wahlrecht der Vorhabenträger eröffnen

Nach § 12 Absatz 1 ist ein Verfahrensschritt, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde, neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht beendet werden, wenn er nach diesem Gesetz entfallen kann.

Aus Sicht des BDEW wäre es sinnvoll, die Anwendung neuer Regelungen auf ein laufendes Verfahren in die Disposition des Vorhabenträgers zu stellen, da er am besten einschätzen kann, ob ein Wechsel zum jeweiligen Verfahrensstand für die Beschleunigung der Realisierung zweckmäßig ist.

§ 13 Evaluierung – Sachgerechte Bewertung sicherstellen

Nach § 13 evaluiert das Bundeswirtschaftsministerium die Wirkungen des Gesetzes etwa 9 Jahre nach seinem Inkrafttreten. Dabei soll insbesondere die Anzahl der im Genehmigungsverfahren befindlichen, der genehmigten sowie der in Betrieb gegangenen Anlagen erfasst und bewertet werden. Der BDEW weist darauf hin, dass die Anzahl der Anlagen für sich nicht aussagekräftig ist, vielmehr können die kumulierte Leistung der Elektrolyseure, die Leitungskilometer etc. substantiellere Parameter sein.

Artikel 2 – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Elektrolysekapazität als Maßstab der OVG-Zuständigkeit in der VwGO

Der neue § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3b VwGO sollte sich, wie oben zu § 11 WassBG ausgeführt, entsprechend den Vorgaben der europäischen IED an der Produktionskapazität und nicht an der Leistung der Anlage orientieren.

Artikel 3 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Änderung des § 28r Absatz 8 Satz 4 (tatsächlich Satz 5) – Redaktionelle Hinweise

Die Einfügung der Wörter „und der öffentlichen Sicherheit dienen“ wird ausdrücklich begrüßt. Der Änderungsbefehl muss sich jedoch auf Satz 5 beziehen.

Vorsorglich möchten wir zudem darauf hinweisen, dass durch die zeitnah anstehende EnWG-Novellierung die Finanzierung des Wasserstoffkernnetzes betreffend der Regelungsgehalt des § 28r zukünftig in § 28q geregelt sein wird.

§ 35h EnWG – Keine Genehmigungspflicht der Umwidmung von Erdgasspeichern

Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung sollte im Falle der Umwidmung eines Erdgas-Untergrundspeichers auf Wasserstoff die derzeit bestehende Genehmigungspflicht einer Stilllegung des Speichers gemäß § 35h EnWG in eine Anzeigepflicht geändert werden.

§ 43 Absatz 4a neu – Vorrangregelung im Vollzug durch Behördenausstattung unterlegen

Die Neueinfügung ist grundsätzlich zu begrüßen. Inwieweit die Verfahren durch diese gesetzliche Neuregelung tatsächlich eine Beschleunigung erfahren werden, bleibt abzuwarten. Über die Bestrebung der Behörden hinaus, den Vorhaben einen Vorrang einzuräumen, ist es im Hinblick auf die zum Teil sehr unterschiedliche Behördenpraxis unseres Erachtens aber von zentraler Bedeutung, dass alle mit den Vorhaben befassten Behörden sich das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung der Vorhaben bewusst machen und dementsprechend bei der Realisierung der Vorhaben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben konstruktiv mitwirken.

Darüber hinaus wäre eine entsprechende ergänzende Regelung wünschenswert.

Formulierungsvorschlag:

„Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden verfügen über eine zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben angemessenen Ausstattung an Finanzmitteln und eine angemessene Personalausstattung.“

Eine dem § 43 Absatz 4a neu entsprechende Regelung sollte zudem auch in anderen fachrechtlichen Zulassungstatbeständen (insb. BImSchG/WHG) aufgenommen werden.

Änderungen des § 43a EnWG**Redaktioneller Hinweis**

Die gewählte Regelungstechnik über sehr kleinteilige Änderungsbefehle erweist sich nach unserer Bewertung als fehleranfällig.

So lautet beispielsweise die aktuelle Regelung des Art. 3 Nr. 3. lit. h: *„Die bisherige Nummer 3 wird Absatz 8.“* Korrekterweise müsste hier wohl **Nummer 2** in Bezug genommen werden. Unter Art. 3 Nr. 3. lit. k wird nämlich nochmals geregelt: *„Die bisherige Nummer 3 wird Absatz 9.“*

Insgesamt sollten hier die Bezüge der Änderungsbefehle noch einmal überprüft werden.

§ 43a Absatz 2 EnWG – Vollständigkeitsprüfung aus WassBG übernehmen

§ 5 Absatz 3 WassBG regelt eine Frist für die Vollständigkeitsprüfung von Antragsunterlagen sowie einen Prüfraum für die Vollständigkeitsprüfung. § 43a Absatz 2 EnWG neu sollte um folgende entsprechende Regelung nach Satz 1 neu ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag zu § 43a Absatz 2 EnWG:

„Die Anhörungsbehörde hat nach Eingang des Plans spätestens innerhalb eines Monats zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Der Plan ist vollständig, wenn er prüffähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Plan sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhält und die Behörde in die Lage versetzt, den Plan unter dieser Berücksichtigung näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Plan eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 2 bis 4 erforderlich ist.“

§ 43a Absatz 10 neu – Flexibilität in der Ausgestaltung des Erörterungstermins schaffen

Die Neuregelung sieht vor, dass in den Fällen, in denen die Behörde einen Erörterungstermin für erforderlich hält, diese den Erörterungstermin als Onlinekonsultation, als Video- oder als Telefonkonferenz durchführen soll.

Die weitere Digitalisierung der Verfahren, insb. auch in den vorgelagerten Änderungen des § 43a EnWG, wird zwar ausdrücklich begrüßt, unseres Erachtens wäre es jedoch ausreichend, den bisher vor Ort durchgeführten Erörterungstermin mit den neuen Möglichkeiten der Onlinekonsultation, der Video- oder Telefonkonferenz gleichzustellen. Je nach Verfahren kann der Erörterungstermin vor Ort eine hohe Bedeutung für die Akzeptanzschaffung eines Vorhabens haben, zugleich gibt es Verfahren, in denen eine Erörterung vor Ort absehbar keinen Mehrwert schaffen wird bzw. anderweitige Umstände für die digitale Durchführung sprechen. Die Behörde sollte folglich entsprechend der Verfahrensbedürfnisse frei in ihrer Entscheidung sein, wie sie den Erörterungstermin abhalten möchte.

Formulierungsvorschlag:

Anstelle der Formulierung: „*soll die Erörterung als*“

sollte folglich folgende Formulierung gewählt werden: „*darf die Erörterung auch als*“.

§ 43a Absatz 12 neu – Verzicht auf Erörterungstermin als Regelfall

Die aktuelle Regelung des § 43a Nummer 4, zukünftig § 43a Absatz 12 – die Änderung des ausgelegten Plans betreffend – sollte wie folgt geändert werden:

Formulierungsvorschlag:

Anstelle der Formulierung „*so kann im Regelfall von der Erörterung [...] abgesehen werden:*“

sollte folgende Formulierung gewählt werden: „*so soll von der Erörterung [...] abgesehen werden.*“

Durch die Wortlautänderung wird der bereits zugrunde liegende Gedanke, dass im Regelfall von der Erörterung abgesehen werden kann, gestärkt. Nur dort, wo auch die

Planfeststellungsbehörde angesichts der Verfahrensumstände eine Erörterung in Planänderungsfällen für ausdrücklich erforderlich hält, sollte diese durchgeführt werden müssen.

§ 43I EnWG

§ 43I Absatz 9 neu - Wasserstoffleitungsinfrastruktur im WassBG aufnehmen

Die für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zentrale Wasserstoffleitungsinfrastruktur wird nicht vom Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 WassBG umfasst, vielmehr wird über die Anfügung eines neuen Absatzes 9 in § 43I EnWG auf die §§ 5 bis 9 WassBG für die Errichtung und die Änderung von Wasserstoffleitungen sowie auf die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff in entsprechender Anwendung verwiesen. Gesetzestechisch erscheint es vorzugswürdig, die **Wasserstoffleitungen, die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff** als auch **die für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz** in den Anwendungsbereich des WassBG aufzunehmen. Dies würde die Gesetzesanwendung erleichtern.

Anwendbarkeit der §§ 5 bis 9 WassBG auf Wasserstoffleitungen sicherstellen

Die Anwendung von §§ 5 bis 9 WassBG bietet aus Sicht des Aufbaus des Wasserstoffkernnetzes derzeit keinen Mehrwert, da nur selbstständige Zulassungsverfahren nach dem WHG adressiert sind (siehe Gesetzesbegründung). In der Praxis gibt es jedoch eine Verfahrenskonzentration hinsichtlich der wasserrechtlichen Genehmigung(en) und dem Planfeststellungsverfahren. Auch für diese Verfahren müssen die Regelungen anwendbar sein.

§ 43I Absatz 10 neu – Fristenregelung aus WassBG übernehmen

In § 5 Absatz 10 als auch in § 6 Absatz 2 WassBG wird geregelt, dass die Feststellung oder Genehmigung des Plans nach § 74 VwVfG innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Zugang des vollständigen Plans erfolgt, wobei die Frist einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden kann, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus anderen Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

Für Wasserstoffleitungsinfrastrukturen ist hingegen nur die in ihrer Wirkung deutlich schwächere Neuregelung des § 43 Absatz 4a EnWG neu getroffen worden. Um die erforderlichen Wasserstoffleitungsinfrastrukturen gleichermaßen beschleunigt zu genehmigen, sollte der Regelungsinhalt der §§ 5 Absatz 10 und 6 Absatz 2 WassBG auch in das Energiewirtschaftsgesetz

aufgenommen werden. Hier bietet sich eine Neuregelung als § 43l Absatz 10 EnWG neu wie folgt an.

Formulierungsvorschlag:

“Die Entscheidung der Feststellung oder Genehmigung des Plans nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Zugang des vollständigen Plans, wobei diese Frist einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden kann, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.”

§ 44c Absatz 1 Satz 3 neu**Berücksichtigung netzverstärkender Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz**

Die Neuregelung ist zu begrüßen. Anders als bei § 43l Absatz 9 EnWG, wo „auf die Errichtung und die Änderung von Wasserstoffleitungen sowie auf die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff“ abgestellt wird, stellt § 44c Absatz 1 Satz 3 neu lediglich auf den „Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen“ ab. Auch im Rahmen des § 44c Absatz 1 Satz 3 neu müssen die **für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz** ebenfalls mit einbezogen werden, um den Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft unter gleichzeitiger Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit zu ermöglichen.

› Duldungspflicht für Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns ergänzen

- Alternativ zu der Schaffung der Möglichkeit einer vorzeitigen Besitzeinweisung für Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns ist die Regelung einer Duldungspflicht denkbar. Diese hätte den Vorteil, weniger Kapazitäten auf Behördenseite zu binden. Die Regelung könnte in § 44c Absatz 1a neu wie folgt aufgenommen werden:
- “Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung des vorzeitigen Baubeginns anordnen, soweit das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der Eigentümer oder Besitzer sich weigert, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben. § 44 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.”

› Übernahme der Regelung des § 10 Absatz 2 WassBG in § 44c EnWG

Ferner sollte die Regelung des § 10 Absatz 2 WassBG in § 44c in Absatz 4 ergänzt oder als neuer Absatz 5 aufgenommen werden:

Formulierungsvorschlag:

“Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.”

Artikel 5 – Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Es ist unklar, in welchem Verhältnis die hier getroffenen Regelungen zu den im Rahmen der BImSchG-Novelle angekündigten Verfahrenserleichterungen (für Elektrolyseure) bspw. in § 10 BImSchG stehen.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum in § 5 WassBG für Planfeststellungsverfahren eine Bekanntmachung auf die Internetseite der Genehmigungsbehörde reduziert wird, dies aber nicht auch im Immissionsschutzrecht gilt. Dies würde die Bekanntmachung auch immissionsrechtlicher Verfahren beschleunigen.

In diesem Rahmen sollte für UVP-pflichtige Vorhaben klar geregelt werden, dass durch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde die besonderen Bekanntmachungsregelungen des UVPs (siehe insb. UVP-PortV) entfallen.

§ 16c – Sondervorschriften für Vorhaben nach § 2 WassBG

§ 16c Absatz 2 BImSchG – Digitalisierung: Ausstattung verbessern, Ausnahmen zulassen

Nach § 16 c Absatz 2 sind § 10 Absatz 1 und § 23b Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die zuständige Behörde vom Träger des Vorhabens verlangen soll, den Antrag ausschließlich in dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen verkehrsüblichen elektronischen Format einzureichen.

Diese Regelung ist grds. zu begrüßen. In der Praxis ist aber festzustellen, dass nach wie vor (einzelne) untere Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nicht zur Be- und Verarbeitung

elektronischer Antragsunterlagen in der Lage sind. Dies könnte in der praktischen Umsetzung der Regelung zu Verzögerungen führen.

§ 16c Absatz 3 BImSchG – Unverzügliche Vollständigkeitsprüfung sicherstellen

Nach § 16 c Absatz 3 sind § 10 Absatz 5 und § 23b Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags zu erfolgen hat.

Der Verweis erscheint nicht richtig. § 10 Absatz 5 regelt die TÖB-Beteiligung. Besserer Anknüpfungspunkt zur Vollständigkeitsprüfung ist § 10 Absatz 1 S. 2/3.

Es sollte klargestellt werden, dass diese Regelung im Vergleich zu § 7 Absatz 1 9. BImSchV ("unverzüglich") keine längere Vollständigkeitsprüfungsmöglichkeit gewährt. Die Behörde muss dies weiterhin unverzüglich vornehmen. Erforderlich bleibt jedoch zusätzlich eine gesetzliche Klarstellung, wann Vollständigkeit gegeben ist. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass bereits im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung eine komplette inhaltliche Prüfung der Unterlagen erfolgt, wodurch sich der Lauf der Genehmigungsfrist erheblich verzögert.

§ 16c Absatz 4 BImSchG – Praktische Probleme der Digitalisierung vermeiden

§ 16c Absatz 4 BImSchG sind § 10 Absatz 5 und § 23b Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, ihre Stellungnahmen ausschließlich elektronisch übermitteln.

Wie oben zu Absatz 2 ausgeführt, ist die Regelung ebenfalls grds. zu begrüßen, könnte aber einzelne Behörden vor praktische Schwierigkeiten stellen und daher zu Verzögerungen führen.

Viel wichtiger erscheint aber eine Regelung, mit der

- die TÖB-Beteiligung im Verfahren beschleunigt wird (z. B. kürzere Fristen) und
- die der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit und Rechtssicherheit gibt, auch ohne eine Rückäußerung der Behörde mit dem Verfahren fortzufahren.

§ 16c Absatz 5 BImSchG – Verzicht auf Erörterungstermin als Regelfall vorsehen

Nach § 16c Absatz 5 ist § 10 Absatz 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die zuständigen Behörden die Erörterung, auch im Rahmen des § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, als Onlinekonsultation oder als Video- oder als Telefonkonferenz durchführen sollen. Wird die Erörterung als Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt, ist darauf und auf das vorgegebene Format in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Erörterungstermin ist im BImSchG von vornherein fakultativ. Es sollten daher Regelungen getroffen werden, wonach die Behörde im Regelfall keinen Erörterungstermin durchführen soll (sondern allenfalls ausnahmsweise).

§ 16c Absatz 6 BImSchG – Doppelregelung zum überragenden Interesse nicht erforderlich; vorzeitigen Beginn erleichtern

Nach § 16c Absatz 6 ist § 8a mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes ein öffentliches Interesse im Sinne des § 8a Absatz 1 Nummer 2 besteht.

Diese Regelung bietet angesichts des gesetzlich angeordneten überragenden öffentlichen Interesses keinen Mehrwert. Hilfreich wäre, wenn Regelungen zur weiteren Erleichterung eines vorzeitigen Beginns, entsprechend § 31e Absatz 2, 3 und 5 BImSchG, getroffen würden.

§ 16c Absatz 7 BImSchG – Repowering, Verweisung vermeiden

Nach § 16c Absatz 7 ist § 16b Absatz 1 und 2 für Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Es ist zu begrüßen, dass auch Änderungen oder Erweiterungen von Elektrolyseuren spezifisch beschleunigt werden sollen. Abstrakte Verweise auf Regelungen in anderem Zusammenhang bergen aber unnötige Rechtsunsicherheiten. Insofern ist bspw. die Frage, ob und inwieweit ein "Repowering" von Elektrolyseuren vorliegen kann. So ist beispielsweise unklar, ob dazu auch der Ausbau der Produktionskapazitäten durch Erweiterung der Anlage zählt. Zudem sind die in § 16b Absatz 2 Nr. 2 BImSchG spezifisch für Windenergieanlagen getroffenen Regelungen zur Gesamthöhe der Anlage bei Elektrolyseuren nicht relevant.

Wie oben dargestellt, sollte anstatt abstrakter Verweise eine konkrete inhaltliche Regelung des gewollten Beschleunigungsinhalts getroffen werden.

Artikel 6 – Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

§ 21 Absatz 2 Satz 2 neu – Umstellung von Gasversorgungsleitungen berücksichtigen

Die Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt. Wie auch in § 44c Absatz 1 Satz 3 neu EnWG wird auf den „Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen“ abgestellt. Da zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen zwingend auch die **für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz** erforderlich sind, ist eine Einbeziehung dieser unter diesen Tatbestand notwendig. Eine Klarstellung im Gesetz oder in der Gesetzesbegründung ist wünschenswert.

Formulierungsvorschlag:

Ferner sollte dem neuen Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt werden:

„Satz 2 gilt auch für eine erneute Beteiligung nach § 22 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.“

Nur durch diese Regelung wird gewährleistet, dass auch im Falle von Planänderungen während des Verfahrens dieselbe Beschleunigung erzielt wird, wie bei der initialen Beteiligung. Angesichts der Vorbefassung mit dem Vorhaben und der Beschränkungen auf die Änderungen, ist die Angleichung interessengerecht.

Zu Anlage 1 – Produktionsmenge des Elektrolyseurs als Maßstab der UVP-Pflicht

Die Tatbestandsmerkmale für die UVP-Schwelle in der neuen Nummer 1.12 der Anlage 1 sollten konsistent zur IED und der Novelle der 4. BImSchV sein, d. h., es sollten Produktionsmengen (Tonnen pro Tag) geregelt werden.

Artikel 7 – Änderung des Raumordnungsgesetzes**Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers ermöglichen**

Mit der im Frühjahr 2023 erfolgten Novellierung des Raumordnungsgesetzes, insbesondere der §§ 15 und 16 ROG, sollten Energieleitungsvorhaben beschleunigt werden. Nach nunmehr einjähriger Praxis muss konstatiert werden, dass die beabsichtigte Beschleunigung aufgrund der – auch uneinheitlich gelebten – Behördenpraxis nur bedingt eingetreten ist. Insbesondere die Änderung des § 16 Absatz 2 ROG wird nach dem Dafürhalten des BDEW nicht entsprechend der gesetzgeberischen Intention zur Anwendung gebracht. Nach der alten Konzeption des § 16 Absatz 2 Satz 1 ROG galt:

*„Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens **kann** (Hervorhebung d. Verf.) bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“*

Nach der aktuellen Rechtslage gilt jedoch gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 ROG:

*„Von der Durchführung eines Raumverträglichkeitsverfahrens **soll** (Hervorhebung d. Verf.) bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“*

Ausweislich des § 43 Absatz 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gesetzlich ist zudem über § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sichergestellt, dass die Raumverträglichkeit im Planfeststellungsverfahren selbst geprüft wird. Folglich ist im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens auch sichergestellt, dass alle raumordnerischen Belange in die Abwägung eingestellt werden. Dies deckt sich im Übrigen mit der bisherigen Praxis und Rechtsprechung, wonach die Nichtdurchführung eines Raumordnungsverfahrens sich nicht auf die Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auswirkt, wenn im Rahmen dessen die raumordnerischen Belange entsprechend ihres Gewichts in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt worden sind.

Angesichts und trotz dessen sind die Behörden vielfach nicht bereit, von der Raumverträglichkeitsprüfung bzw. der Anzeige nebst Einreichung umfangreicher Unterlagen abzusehen. Insofern und um dem gesetzgeberischen Willen in der Praxis zum Durchgriff zu verhelfen, sollte § 16 Absatz 2 ROG nach Satz 1 wie folgt geändert werden.

Formulierungsvorschlag:

„Auf Antrag des Vorhabenträgers ist von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei solchen Planungen und Maßnahmen abzusehen, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“

Alternativ wäre eine entsprechende Regelung im WassBG oder EnWG für Wasserstoffleitungen sowie für netzverstärkende Gasversorgungsleitungsbaumaßnahmen denkbar.

Prüfung alternativer Trassenverläufe beschränken

Die Beschränkung der Prüfung alternativer Trassenverläufe im Planfeststellungsverfahren für Vorhaben, die im Trassenraum von Bestandsleitungen geführt werden (derzeit im Gesetzgebungsverfahren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen, § 43 EnWG), sollte auch auf andere Formen der Transformationsinfrastruktur, wie beispielsweise Wasserstoffleitungen, Anwendung finden.

Unterlagenumfang für Verzichtsanzeige zur Raumverträglichkeitsprüfung reduzieren

Für eine Verzichtsanzeige zur Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 4 ROG sollten nicht die gleichen Unterlagen eingereicht werden müssen wie für die umfängliche Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung selbst. Vielmehr sollte es ausreichen, die Unterlagen für die Verzichtsanzeige auf die relevanten Prüfungsvoraussetzungen des Verzichts nach § 15 Abs. 4

ROG zu beschränken – wie etwa u. a. auf § 1 S. 3 Nr. 14 HS: 2 Raumordnungsverordnung bzw. auf die überschlägige Prüfung von relevanten raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Formulierungsvorschlag:

§ 15 Abs. 4 S. 3 ROG könnte lauten:

„Der Anzeige sind die für **die eine überschlägige Prüfung des Erfordernisses der** Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen ~~nach Absatz 2 Satz 1~~ beizufügen.“

Projektmanager in der Raumverträglichkeitsprüfung ermöglichen – § 12a ROG neu

Vergleichbar den Fachgesetzen, wie zum Beispiel dem Energiewirtschaftsgesetz, Bundesfernstraßengesetz oder dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, sollte auch für Raumverträglichkeitsprüfungen der Einsatz eines Projektmanagers vorgesehen werden können, um die Verfahren tatsächlich gemäß der Vorgabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 ROG innerhalb von sechs Monaten abzuschließen zu können. Hierzu wird folgender § 12a ROG neu vorgeschlagen:

Formulierungsvorschlag:

“(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragt werden, wie insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,

2. der Fristenkontrolle,

3. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,

4. der Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,

5. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,

6. der Leitung des Erörterungstermins und

7. dem Entwurf von Entscheidungen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll im Falle einer Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und seine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.

(3) Die Entscheidung über die Raumverträglichkeitsprüfung liegt allein bei der zuständigen Behörde.“

Ergänzende Ausnahmen von der Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung schaffen

Es sollten mehr Ausnahmetatbestände geschaffen werden, da insb. das Raumordnungsverfahren viel Zeit in Anspruch nimmt. So sollte ergänzt werden, dass kein ROV bei Vorhaben, die bestmöglich in Bündelung zu bestehenden Infrastrukturen realisiert werden, durchgeführt werden muss.

Ergänzende Regelungen im Bauplanungsrecht erforderlich

Die Änderungen im ROG sind zu begrüßen. Es fehlen aber beschleunigende Regelungen im Bauplanungsrecht, um für die Anlagen nach § 2 Absatz 1 WassBG, insbesondere auch für Elektrolyseure, die verfügbaren Flächen zu erweitern. Diese sollten in einem ergänzenden Artikel im Gesetz aufgenommen werden.

So sollten diese Anlagen in den Katalog der nach § 35 BauGB privilegierten Vorhaben aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:

§ 35 Absatz 1 BauGB sollte um folgende Nr. 10 ergänzt werden:

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (...)

10. „der Umwandlung von elektrischer Energie in Wasserstoff nach Maßgabe des § 249a dient.“

Für Elektrolyseure ist derzeit im Regelfall ein Bebauungsplan erforderlich. Dieser Schritt kostet durchschnittlich 2 Jahre Zeit. Eine Außenbereichsprivilegierung in § 35 BauGB könnte hier erhebliche Beschleunigungswirkung entfalten. Zudem sollte klargestellt werden, dass Elektrolyseure unterhalb von 50 t/d (siehe IED) auch in Gewerbegebieten zulässig sein können. Schließlich sollte eine Abweichungsmöglichkeit vorgesehen werden, damit Elektrolyseure in Industriegebieten zulässig sind, welche bislang für eine fossile Kraftwerksnutzung vorgesehen waren, um eine zeitaufwendige Änderung des Bebauungsplans zu vermeiden.

Ergänzend wäre eine ausdrückliche Regelung zur Festsetzungsmöglichkeit von Sondergebieten (SO) für "Energiecluster" (bspw. Elektrolyse/H₂-Kraftwerke/Batterien/Abfüllstationen) in § 11 BauNVO zu begrüßen. Bestehende Abgrenzungsschwierigkeiten zu Industriegebieten (IG) würden hierdurch bei multifunktionalen Standorten vermieden.

§ 13 ROG – Nutzungsmöglichkeit bestehender Standorte erweitern

Nach dem neuen Buchstaben c in § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 sollen Raumordnungspläne insbesondere auch Festlegungen zur Konversion von aufgegebenen Standorten, an denen Energie aus fossilen Energieträgern gewonnen wurde, für die Nutzung von Wasserstoff enthalten.

Eine Eingrenzung dieser Regelung auf (bereits) aufgegebene Standorte ist nicht sinnvoll. Hilfreich wäre, wenn auch noch fossil genutzte, aber sukzessive transformierte und/oder später aus der fossilen Nutzung herausfallende Standorte für eine Konversion geöffnet werden.

Es ist zudem unklar, was "aufgegeben" genau in Bezug auf den Standort bedeuten soll. Keinesfalls sollten Gaskraftwerksstandorte adressiert werden, die perspektivisch auf Wasserstoff als Primärbrennstoff umgerüstet werden können. Generell sollten sämtliche Kraftwerksstandorte raumordnerisch und bauleitplanerisch für die Wasserstofferzeugung und -nutzung (Verbrennung/Transport/Abfüllung etc.) "geöffnet" werden.

Teil 2: Zusätzlich erforderliche Beschleunigungsmaßnahmen

Neben den im Gesetzentwurf enthaltenen und vorstehend benannten weiteren Beschleunigungsmaßnahmen gibt es **eine Vielzahl weiterer Beschleunigungspotenziale**, die dem Ziel – Leistung eines zentralen Beitrags zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele – dienlich sind.

Folgende Beschleunigungsmaßnahmen sollten ebenfalls umgesetzt werden:

Energiewirtschaftsgesetz

1 § 43 EnWG

› Entsprechende Geltung des § 43 Absatz 3c EnWG für Wasserstoff

§ 43 Absatz 3c EnWG sollte angesichts des überragenden öffentlichen Interesses und der mit der Realisierung der Vorhaben verfolgten Ziele auch für Wasserstoffleitungen und die für den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes zur Anwendung kommen. § 43 Absatz 3c Satz 1 EnWG sollte deshalb anstatt der Wörter "Nummer 1 bis 4" folgende Wörter enthalten:

Vorschlag:

"Nummer 1 bis 5 und Vorhaben nach § 43I"

› Vorverlagerung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage – § 43 Absatz 3d EnWG neu

Um frühzeitig Rechtssicherheit im Hinblick auf den zu prüfenden Sachverhalt zu schaffen und Verzögerungen zu vermeiden, die sich aus nachträglichen Veränderungen im Umfeld des Vorhabens ergeben, sollte vergleichbar der Regelung des § 10 Absatz 5 BImSchG der Zeitpunkt der maßgeblichen Sach- und Rechtslage für den Planfeststellungsbeschluss vorverlagert und fixiert werden. Nur so kann aus dem Teufelskreis von Veränderungen im Umfeld des Vorhabens und sich daraus ergebenden Verzögerungen ausgebrochen werden. Richtiger Stichtag für diese Festlegung ist der Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt können alle Verfahrensbeteiligten auf der Grundlage der ihnen aktuell vorliegenden Sach- und Rechtslage Stellungnahmen, Einwendungen und Ergänzungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt vortragen. Nach Ablauf dieser Frist eintretende Veränderungen blieben außer Betracht. Damit wird der Zeitpunkt der Unbeachtlichkeit von Änderungen, der sonst mit der Behördenentscheidung eintreten würde, sachgerecht vorverlagert. Eine entsprechende Regelung des § 43 Absatz 3d EnWG könnte wie folgt lauten:

Formulierungsvorschlag:

“Für Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, hat die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stellungnahmefrist zu treffen.”

› § 43 Absatz 3e EnWG neu

Zielabweichungen von raumordnerischen Zielen sollten auch durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden werden können. Insofern sollte nachstehender neuer § 43 Absatz 3e EnWG neu umgesetzt werden:

Formulierungsvorschlag:

“Sollte die Errichtung einer Energieleitung zum Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes zu einem raumordnerischen Zielkonflikt im Sinne von § 6 des Raumordnungsgesetzes beziehungsweise der jeweiligen Landesraumordnungs- und Landesplanungsgesetze oder der ausschließlichen Wirtschaftszone-Raumordnungsverordnung bestehen, entscheidet die zuständige Planfeststellungsbehörde über die Zulässigkeit einer raumordnerischen und regionalplanerischen Zielabweichung. Eines vorlaufenden separaten Zielabweichungsverfahrens gemäß der Landesraumordnungs- und Landesplanungsgesetze bedarf es nicht.”

2 § 43a EnWG

§ 5 Absatz 3 WassBG regelt eine Frist für die Vollständigkeitsprüfung von Antragsunterlagen sowie einen Prüfrahmen für die Vollständigkeitsprüfung. § 43a Absatz 2 EnWG neu sollte um folgende entsprechende Regelung nach Satz 1 neu ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

“Die Anhörungsbehörde hat nach Eingang des Plans, in der Regel spätestens innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Der Plan ist vollständig, wenn er prüffähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Plan sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhält und die Behörde in die Lage versetzt, den Plan unter dieser Berücksichtigung näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Plan eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 2 bis 4 erforderlich ist.”

§ 43a EnWG sollte um einen Absatz 13 mit folgendem Inhalt ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

„Die gemäß § 73 Absatz 3a Verwaltungsverfahrensgesetz zu setzende Frist der Anhörungsbehörde soll in der Regel mit dem Ablauf der Einwendungsfrist zusammenfallen.“

Mit dieser Neuregelung würde zwischen der Einwendungsfrist Privater, der Stellungnahmefrist von Verbänden und der Stellungnahmefrist der Behörden ein grundsätzlicher Gleichlauf hergestellt und das Verfahren zeitlich beschleunigt. Der Gleichlauf würde den Vorhabenträger zudem in die Lage versetzen, einerseits frühzeitiger vorzeitige Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b Absatz 1a EnWG zu beantragen und damit zugleich die Verfahrenslast bei der zuständigen Enteignungsbehörde zeitlich zu strecken sowie andererseits frühzeitiger die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG für zeitkritische Maßnahmen, wie zum Beispiel Vergrümmungsmaßnahmen und Gehölzbeseitigung, zu beantragen.

3 § 43e Absatz 4 EnWG

Angesichts der zentralen Rolle der Wasserstoffkernnetzleitungen für das Gelingen des Hochlaufs des Wasserstoffmarkts sollten Rechtsmittel gegen die Zulassungsentscheidungen dieser Leitungen sowie dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen unmittelbar durch das Bundesverwaltungsgericht überprüft werden. § 43e Absatz 4 EnWG sollte daher um folgenden Satz 3 neu ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für die Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoffkernnetzes im Sinne von § 28q sind, sowie Anlagen, die für den Betrieb dieser Leitungen notwendig sind und die nach § 43l Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 planfestgestellt werden, entsprechend.“

› Streichung des § 43f EnWG und Rückkehr zur ursprünglichen Systematik des § 74 VwVfG

Vor Einführung des § 43f fand aufgrund der Verweisung im jetzigen § 43 Abs. 4 EnWG die Regelung des § 74 Abs. 7 VwVfG Anwendung. Danach entfiel und entfällt weiterhin das Erfordernis der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens für planfeststellungspflichtige Energieleitungsvorhaben kraft Gesetzes, wenn ein Fall von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Ein Fall unwesentlicher Bedeutung liegt danach vergleichbar dem § 43f EnWG vor, wenn 3 Voraussetzungen erfüllt sind:

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen entgegenstehen.

Bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen bedarf es nach § 74 Absatz 7 VwVfG keines weiteren Anzeigeverfahrens und keiner Freistellungsanzeige durch die Planfeststellungsbehörde. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass alle Anzeigeverfahren zu einer Freistellung durch die Planfeststellungsbehörde geführt haben. Vor diesem Hintergrund hält der BDEW den mit einem Anzeigeverfahren verbundenen Aufwand bei den Vorhabenträgern als auch bei den Behörden für unverhältnismäßig. Angesichts von absehbar weit über 1.000 erforderlichen Änderungsmaßnahmen am Erdgasnetz zur Umstellung auf einen Transport von Wasserstoff sowie Änderungen netzverstärkender Art durch diese Umstellung werden durch das Anzeigeverfahren dringend benötigte Kapazitäten für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren der Neubauleitungen gebunden bzw. Kapazitäten gebunden, die an anderer Stelle zielführender eingesetzt werden können.

Sollte die Streichung des § 43f EnWG in Erwägung gezogen werden, so wäre die Regelung des § 43f Absatz 2 Nummer 1, in der durch nachstehenden Vorschlag ergänzten Fassung, als Regelung beizubehalten, da andernfalls durch das Wiederaufleben der UVP-Vorprüfungspflicht zusätzliche, bereits durch den Gesetzgeber als unnötig erachtete, Kapazitäten bei den Vorhabenträgern, Umweltbüros und Behörden gebunden werden.

Aufgenommen werden könnte die Regelung wie folgt unter § 43b Abs. 2 neu. Der bisherige Absatz 2 würde zu Absatz 3:

Formulierungsvorschlag:

„Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für unwesentliche Änderungen nicht durchzuführen bei Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff nach § 43l Absatz 4 sowie Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen, die durch die Umstellung von Gasversorgungsleitungen auf einen Transport von Wasserstoff erforderlich sind.“

4 § 43f Absatz 2 S. 1 Nr. 1 EnWG

Im Hinblick auf den Auf- und Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur, welche die Umstellung vorhandener Erdgasleitungen auf Wasserstoff und netzverstärkende bzw. netzanpassende Erdgasmaßnahmen umfasst, sollte § 43f Absatz 2 S. 1 Nr. 1 EnWG nach den Wörtern „nach § 43l Absatz 4“ um nachfolgende Wörter ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

„sowie Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen, die durch die Umstellung von Gasversorgungsleitungen auf einen Transport von Wasserstoff erforderlich sind.“

5 § 43g EnWG

› **§ 43g EnWG** sollte in Absatz 1 nach Satz 1 wie folgt ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:"

„Auf Verlangen des Vorhabenträgers soll die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Projektmanager beauftragen. Die Beauftragung eines Projektmanagers kann in Ausnahmefällen unterbleiben, wenn diese absehbar zu keiner Beschleunigung des Verfahrens beiträgt. Die Gründe sind dem Vorhabenträger durch Zwischenbescheid mitzuteilen.“

Die Beauftragung eines Projektmanagers hat sich in den vergangenen Jahren als sehr probates Mittel zur Beschleunigung von Verfahren herausgestellt und findet vermehrt Einsatz. Dessen ungeachtet gibt es weiterhin eine Vielzahl von Behörden, die dem Einsatz eines Projektmanagers ablehnend gegenüberstehen. Mit der vorstehenden Neuregelung soll eine angemessene Auseinandersetzung mit der Beauftragung eines Projektmanagers angereizt werden, um die behördlich angespannten Kapazitäten durch den Einsatz von Projektmanagern zu entlasten und Verfahren beschleunigt zum Abschluss zu bringen.

› **§ 43g Absatz 1 Nummer 5 EnWG** sollte nach „Koordinierung“ und vor „der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren“ um folgende Worte ergänzt werden:

Vorschlag:

„der Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b“

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch in den Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b EnWG Projektmanager eingesetzt werden dürfen. Die Möglichkeit des Einsatzes von Projektmanagern auch in Besitzeinweisungsverfahren ermöglicht sowohl die Beschleunigung dieser Verfahren als solche als auch die Bewältigung der bereits jetzt absehbar steigenden Anzahl an zukünftigen Fällen wegen der Vielzahl an Strom-, H₂- wie CO₂-Leistungsbauprojekten. Darüber hinaus würde damit ein Signal an diejenigen Verbände ausgesendet, die mittlerweile offen mit Verweigerung des freihändigen Rechtserwerbs drohen, da die ÜNB wie FNB angesichts unzureichender Kapazitäten bei den Enteignungsbehörden keine Alternative hätten, als sich zu den (unangemessenen) verbandsseitigen Bedingungen zu einigen.

6 § 43I EnWG – Entsprechende Geltung des § 43 Absatz 3a Satz 2 und 3 für Wasserstoffleitungen

- › **§ 43I Absatz 1 Satz 2** bedarf der Ergänzung um die für den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes. § 43I Absatz 1 Satz 2 sollte daher nach dem Wort "Wasserstoffleitungen" um folgende Wörter ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

"und die für den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes"

Nur durch diese Ergänzung wird gewährleistet, dass die Umstellungen der Erdgasleitungen auf den Transport von Wasserstoff zeitgerecht und unter gleichzeitiger Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit erfolgen kann.

› **Entsprechende Geltung des § 43 Absatz 3 Sätze 2 - 5 EnWG**

Für die Wasserstoffleitungen sollten die Regelungen des § 43 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gleichfalls gelten. § 43I Absatz 2 sollte daher um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

"§ 43 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung einer Wasserstoffleitung in einer vorhandenen Trasse, oder wenn ein Abstand von 200 Metern"

zwischen den Leitungsachsen der vorhandenen Energieleitung und der neuen Wasserstoffleitung nicht überschritten wird, entsprechend.“

Mit der Neuregelung werden bereits vorhandene Beschleunigungsmaßnahmen für die Stromleitungen auf Wasserstoffleitungen übertragen, um diese gleichfalls beschleunigt genehmigen zu können.

› **Entsprechende Geltung des § 43 Absatz 3a Satz 2 und 3 und Absatz 3b EnWG für Wasserstoffleitungen**

§ 43 Absatz 3a Satz 2 und 3 EnWG regelt, dass der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll. Dies gilt gemäß Satz 3 nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung. Für Wasserstoffleitungen sollte eine entsprechende Regelung in § 43 Absatz 2 Sätze 4 und 5 EnWG neu aufgenommen werden:

Formulierungsvorschlag:

„Bis die Energieversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Wasserstoffleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingestellt werden. Satz 3 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Angesichts der im Gesetzentwurf erfolgten Feststellung, dass der Hochlauf des Wasserstoffmarkts ein zentraler Baustein für eine treibhausgasneutrale Wirtschaft darstellt, ist es interessengerecht, die bereits für die Stromleitungen getroffene Regelung auch für die Wasserstoffleitungen zur Anwendung zu bringen. Dies sollte in jedem Falle für die Wasserstoffkernnetzleitungen gelten.

Ferner sollte als neuer Satz 6 des § 43 Absatz 2 EnWG eine entsprechende Regelung des § 43 Absatz 3b EnWG eingefügt werden, und zwar wie folgt:

Formulierungsvorschlag:

“§ 43 Absatz 3b gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der Belange nach Absatz 3a die Belange nach den Sätzen 1 bis 4 dieses Absatzes in die Prüfung eingestellt werden.“

› **Entsprechende Geltung für die den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes**

Die mit dem Wasserstoffkernnetz einhergehenden erdgasnetzverstärkenden Maßnahmen müssen ebenfalls von diesen Regelungen profitieren. Insofern sollte § 43I Absatz 2 EnWG um einen neuen Satz 7 folgender Art ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

“Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend für die den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes”

› **§ 43I Absatz 4** sollte im Hinblick auf die LNG-Anbindungsleitungen an das Fernleitungsnetz i.S.d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

Die Wörter “und Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen” sollten nach dem Halbsatz “*Behördliche Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas*” und vor dem Halbsatz “*einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen,*” eingefügt werden.

Angesichts der erfolgten Realisierung von Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz i.S.d. § 43 Absatz 1 S. 1 Nr. 6 EnWG bedarf es in § 43I Absatz 4 EnWG einer Ergänzung bezüglich dieser Anbindungsleitungen, um auch diese wie beabsichtigt perspektivisch auf Wasserstoff umstellen zu können. Die Ergänzung ist auch im Hinblick auf die in Absätzen 2 und 3 bereits in Bezug genommenen Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff konsistent.

› **Ergänzung des § 43I Absatz 7 EnWG**

§ 43I Absatz 7 EnWG sollte im Hinblick auf die ausschließliche Wirtschaftszone um einen Satz 2 neu ergänzt werden, und zwar wie folgt:

Formulierungsvorschlag:

“Raumordnerische Festlegungen bzw. Ausweisungen in den Flächenentwicklungsplänen für Offshore-Windenergieanlagen und deren Stromtrassen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Nord- und Ostsee gelten unmittelbar auch für Wasserstoffleitungen und Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff“.

7 § 43p EnWG neu

Angesichts des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 und der dort in Art. 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 vorgesehenen Neuregelung

“Die Reparatur bzw. der Austausch der in diesem Absatz genannten Komponenten erfolgt unmittelbar nach Entdeckung des Lecks bzw. sobald dies beim ersten Versuch möglich ist, spätestens jedoch fünf Tage nach Entdeckung. Bei den Reparaturen bzw. dem Austausch nach diesem Absatz müssen modernste Technologien und Materialien verwendet werden, die einen langfristigen Schutz gegen künftige Leckagen bieten. Können die Betreiber nachweisen, dass die in diesem Absatz genannte Reparatur aus Sicherheitsgründen oder technischen Erwägungen nicht erfolgreich oder nicht innerhalb von fünf Tagen möglich ist, so legen die Betreiber den zuständigen Behörden Nachweise für die Verzögerung vor und erstellen spätestens fünf Tage nach der Feststellung einen Zeitplan für die Reparatur und Überwachung. Der in diesem Unterabsatz genannte Zeitplan für die Reparatur und Überwachung ist so festzulegen, dass die festgestellten Leckagen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Entdeckung repariert werden.“

bedarf es für die Gasversorgungsnetzbetreiber einer gesetzlichen Neuregelung, um eine unverzügliche Reparatur, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen, in der Regel auch tatsächlich durchführen zu können. Die Einhaltung dieser kurzen Frist wird im Hinblick auf vielfach erforderliche Genehmigungen, insb. naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigungen, absehbar nicht einzuhalten sein. Angesichts des mit der Reparatur verfolgten Schutzzwecks und mit einem durch die Reparatur üblicherweise einhergehenden unwesentlichen Eingriffs sollte zur grundsätzlichen Ermöglichung der Reparaturfristen folgende Neuregelung in § 43pp EnWG neu getroffen werden:

Formulierungsvorschlag:

“Reparaturen zur Beseitigung von Leckagen an Gasversorgungsleitungen müssen den zuständigen Behörden unverzüglich angezeigt werden. Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen sind auf Genehmigung nur erforderlich, wenn die jeweilige Behörde einen solchen nach Anzeige der Reparatur fordert.”

8 § 44 EnWG

- › **Erweiterung des § 44 Absatz 1 EnWG** entsprechend der Regelung des § 8 Absatz 1 Nr. 2 LNGG. Dementsprechend müssten nach den Wörtern „einschließlich erforderlicher Bergrungsmaßnahmen“ die folgenden Wörter eingefügt werden.

Formulierungsvorschlag:

„und zwingend erforderliche Beseitigungen von Bäumen und anderen Gehölzen zur Baufeldfreimachung sowie die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen,“

Mit dieser Ergänzung können zentrale Vorarbeiten vorab umgesetzt werden und damit zu einer beschleunigten Projektumsetzung beitragen. Insbesondere die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können eine signifikante Beschleunigung herbeiführen, indem ökologische fachgerechte Maßnahmen vorab umgesetzt werden, die ohne ihre Durchführung zu ansonsten naturschutzfachlich begründeten Bauverbotszeiten führen. Bauzeitenbeschränken können schnell Verzögerungen von einem halben Jahr bedeuten.

- › **§ 44 EnWG** bedarf der Ergänzung, damit für die wichtigen und zeitkritisch zu dulddenden Vorarbeiten auch die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Vorarbeiten zeitig vorliegen. Insofern wird folgender neuer Absatz 5 angeregt:

Formulierungsvorschlag:

„(5) Anträge auf Anordnung der Duldung von Vorarbeiten sind innerhalb eines Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Nach Ablauf der

Frist gilt die beantragte öffentlich-rechtliche Duldungszulassung als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist.“

Für die notwendigen Vorarbeiten für die Planung und die Baudurchführung ist § 44 EnWG eine zentrale Vorschrift, die solche Arbeiten in vielen Fällen erst möglich macht. § 44 in seiner derzeitigen Form regelt jedoch nur die zivilrechtliche Duldungspflicht der von den Vorarbeiten betroffenen Personen. Die für die Vorarbeiten erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind dessen ungeachtet weiterhin erforderlich und führt die Einholung dieser immer wieder zu Verzögerungen, die es zukünftig bei einer beschleunigten Umsetzung zu vermeiden gilt.

9 § 44b EnWG

› § 44b Absatz 1 Satz 1 EnWG

§ 44b Absatz 1 Satz 1 sollte nach den Wörtern „Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten“ um die Wörter „oder die Gewährleistung der technischen Sicherheit gemäß § 49“ ergänzt und das „und“ zwischen „Inbetriebnahme und den Betrieb“ durch ein „oder“ ersetzt werden, so dass Satz 1 zukünftig wie folgt lautet:

Formulierungsvorschlag:

„Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten oder die Gewährleistung der technischen Sicherheit gemäß § 49 geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau, die Inbetriebnahme oder den Betrieb sowie die Änderung oder Betriebsänderung von [...]“

Mit dieser Ergänzung soll allen Netzbetreibern ermöglicht werden, auch dann ein Besitzeinweisungsverfahren führen zu können, wenn angesichts der Verpflichtung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit nach § 49 EnWG eine Beurteilung erforderlich ist, ob Bauarbeiten am Netz erforderlich sind und die betroffenen Eigentümer oder Besitzer sich weigern, für die erforderlichen Beurteilungsmaßnahmen den Besitz zu überlassen. Die Ersetzung des Wortes „oder“ stellt klar, dass der Bau, die Inbetriebnahme und der Betrieb gleichwertig nebeneinanderstehen und jeweils für sich ein Verfahren rechtfertigen.

› **§ 44b Absatz 1a Satz 1** EnWG sollte nicht mehr wie bisher auf den „Abschluss des Anhörungsverfahrens“, sondern zukünftig auf „nach Ablauf der Einwendungsfrist“ abstellen. Satz 1 sollte daher zukünftig wie folgt lauten:

Formulierungsvorschlag:

„Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird.“

Abweichend von der grundsätzlichen Konzeption eines Planfeststellungsverfahrens, wonach es eine Anhörungs- und eine Planfeststellungsbehörde gibt und die Anhörungsbehörde der Planfeststellungsbehörde einen Anhörungsbericht nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu übermitteln hat, ist bei energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahren die zuständige Behörde sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde in einem. Dies führt dazu, dass grundsätzlich nicht klar bestimmbar ist, wann das Anhörungsverfahren abgeschlossen und damit Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b Absatz 1a EnWG geführt werden können. Lediglich § 43a S. 1 Nr. 3 S. 2 enthält hierzu einen Hinweis in den Fällen des Entfalls eines Erörterungstermins, indem geregelt ist, dass die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetz aufgeführten Unterlagen zuzuleiten hat.

Die Umsetzung des Vorschlags würde Rechtssicherheit schaffen, zu welchem Zeitpunkt Verfahren beantragt werden können und dem Vorhabenträger sowie der Enteignungsbehörde einen verlängerten zeitlichen Rahmen bieten, um bekannten Verweigerungsfällen mit Besitzeinweisungsverfahren frühzeitig zu begegnen und damit zugleich eine optimierte Kapazitätsauslastung der Enteignungsbehörden ermöglichen. Der Vorschlag entspricht im Übrigen der bereits in Kraft befindlichen Regelungen des § 8 Absatz 1 Nr. 3 LNGG, § 18f Absatz 1a FStrG und § 21 Absatz 1a AEG.

- › **§ 44b EnWG** sollte um die Möglichkeit der Besitzeinweisung bereits für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG ergänzt werden. § 44b Absatz 1a Satz 3 EnWG sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

Satz 3 sollte nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluss“ und vor dem Wort „bestätigt“ durch die Wörter „oder durch die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c“ ergänzt werden.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist ein zentrales Mittel zur beschleunigten Realisierung der erforderlichen Energieleitungsinfrastruktur. Wichtige Vorarbeiten wie Vergrämuungsmaßnahmen und Baufeldfreimachungen sind wichtige Meilensteine für einen planungsgemäßen

Baustart und die fristgerechte Umsetzung des Vorhabens, da andernfalls aus naturschutzfachlichen Gründen erhebliche Bauverzögerungen drohen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist jedoch nur möglich, wenn sich die von den Maßnahmen Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihrer Flächen einverstanden erklärt haben und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erteilt wurde. Vielfach scheitern zeitkritische Maßnahmen jedoch an vereinzelt Verweigerern. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Realisierung der Energieinfrastrukturen zur Ermöglichung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele wird es für gerechtfertigt gehalten, die Besitzeinweisung bereits mit Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für wirksam zu erklären.

10 § 44c EnWG

§ 44c EnWG sollte um eine dem § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNGG entsprechende Regelung für die Wasserstoffkernnetzleitungen ergänzt werden. Die Regelung könnte als neuer Absatz 1a wie folgt aufgenommen werden:

Formulierungsvorschlag:

„Bei Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoffkernnetzes im Sinne des § 28q sind, müssen die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie des Absatz 1 Satz 3 nicht vorliegen; für die Zustellung nach Absatz 3 ist § 74 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anwendbar.“

Eine solche Regelung würde umfangreichere vorzeitige Baumaßnahmen zulassen (s. zum LNGG BT-Drs. 20/1742, S. 24) und damit zu einer beschleunigten Realisierung der von Vorhaben zur Schaffung des Wasserstoffkernnetzleitungsnetzes beitragen.

11 § 48a Satz 1 EnWG

Die Duldungspflicht bei Transporten sollte auch für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen, die für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz sowie die in der Anlage des LNGG genannten Vorhaben gelten. Dazu bedarf es nach den Wörtern „zum Betrieb von Stromnetzen“ folgende Ergänzung:

Formulierungsvorschlag:

„sowie zum Transport von Leitungsrohren oder sonstigen Bestandteilen von Wasserstoffnetzen und Gasversorgungsnetzen und der dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen oder Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von Wasserstoffnetzen und Gasversorgungsnetzen“

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – § 10 Absatz 5

§ 10 Absatz 5 UVPG sollte um die Nummer 19.2 ergänzt werden, da im Hinblick auf die bereits aufgeführte Nr. 19.1 – Stromleitungen betreffend – eine vergleichbare Interessenlage besteht. Über § 43I Absatz 2 Satz 2 EnWG wäre damit für die Wasserstoffnetze §10 UVPG gleichfalls mit der Maßgabe anzuwenden, dass zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen muss. § 10 Absatz 5 UVPG sollte folglich wie folgt formuliert werden:

Formulierungsvorschlag:

„Für die in Anlage 1 Nummer 14.4, 14.5, 19.1 und 19.2 aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.“

Bundesfernstraßengesetz – § 9 Absatz 2d

Die Einfügung des neuen Absatz 2d des § 9 wird begrüßt. Unseres Erachtens sollte Absatz 2d weitere Vorhaben der Wasserstoffinfrastruktur umfassen. Hierfür sollte nach den Wörtern “zulässig sind” folgende Ergänzung eingefügt werden:

Formulierungsvorschlag:

„, sowie für Vorhaben, betreffend die Errichtung und die Änderung von Wasserstoffleitungen sowie die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff nebst der den Betrieb der Leitungen notwendigen Anlagen.“

Die Erweiterung des Absatzes 2d um vorstehende Ergänzung ist vor dem Hintergrund der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele unseres Erachtens gerechtfertigt. Er ermöglicht eine Einzelfallbetrachtung, welche im Hinblick auf die konkret betroffenen Straßen eine Abwägung ermöglicht, ob eine Erweiterung dieser überhaupt noch wahrscheinlich ist und es im konkreten Einzelfall sinnvoll ist, die grundsätzlich geltende Anbauverbotszone unangetastet zu lassen oder im Einzelfall doch zu nutzen.

Wasserhaushaltsgesetz – § 19 Absatz 1

Gemäß § 19 Absatz 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen. Gemäß Absatz 3 gilt, dass die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen sind. Einerseits stellt das damit postulierte Einvernehmenserfordernis eine Abweichung vom grundsätzlichen Konzept eines Planfeststellungsverfahrens dar und andererseits ist wenig nachvollziehbar, weshalb die Bundesnetzagentur für Stromleitungsvorhaben nur das Benehmen herstellen muss, die jeweils zuständigen Landesplanungsbehörden für Wasserstoffleitungen jedoch das Einvernehmen. Angesichts dessen sollte folgende Änderung des § 19 Absatz 3 umgesetzt werden:

Formulierungsvorschlag:

“In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden und Planfeststellungen das Wasserstoffnetz gemäß § 3 Nr. 39a Energiewirtschaftsgesetz betreffend im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.“

Bundesimmissionsschutzgesetz – Anlage 1 der 4. BImSchV

Die in § 2 Absatz 1 Nr. 8 WassBG in Bezug genommenen Verdichter, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind, werden zukünftig vermehrt in der Ausführung von Elektroverdichtern realisiert werden. Elektroverdichter sind aktuell jedoch nicht von der 4. BImSchV erfasst, so dass entweder alle erforderlichen Einzelgenehmigungen über die (damit üblicherweise überforderte) untere Behördenebene eingeholt werden müssen oder aber ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Absatz 2 Nr. 1 EnWG durchgeführt werden muss. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist jedoch aus der Praxiserfahrung mit der Genehmigung für Erdgasverdichter nicht in jeder Konstellation vorzugswürdig, so dass vergleichbar der Erdgasverdichteranlagen – Nr. 1.4.1.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV – eine Genehmigungspflicht für Elektroverdichteranlagen wünschenswert wäre. Insofern könnte eine neue Nummer 10.26 in der Anlage 1 zur 4. BImSchV in nachstehender Form aufgenommen werden:

Formulierungsvorschlag:

“Elektroverdichteranlagen zum Transport von gasförmiger Energie“ mit einer Leistung von 50 MW oder mehr“

Als Verfahrensart für die Verdichter wäre “G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)” vorzusehen.

Ansprechpartner

Thorsten Fritsch
Recht/Fachgebietsleiter
Telefon: +49 30 300199-1519
thorsten.fritsch@bdew.de